

Satzung des Fördervereins der Grundschule Rosenthal-Bielatal

§1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Rosenthal-Bielatal“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pirna eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Förderverein der Grundschule Rosenthal-Bielatal e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Rosenthal-Bielatal.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Förderverein der Grundschule Rosenthal-Bielatal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Unterrichts und der schulischen Erziehung sowie der Gemeinschaft der Grundschule Rosenthal-Bielatal. Der Verein setzt sich für den Erhalt der Schule Rosenthal-Bielatal ein und fördert die Freizeit- und Jugendarbeit in der Gemeinde Rosenthal-Bielatal.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige und jede juristische Person werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.

(2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund des schriftlichen Antrages.

(3) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

(4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer und Personen, welche den Zielen des Vereins dienlich sind, in den Kreis der Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat, oder
 - b. mehr als ein Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht mehr eingezahlt hat.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit gem. §2 zu fördern.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitglieder-versammlung.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

§6

Aufnahme und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresmitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8

Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im 2. Quartal statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden persönlich wenigstens 2 Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit einem Drittel der Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zum Veranstaltungsbeginn schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

(6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderung der Satzung
2. Auflösung des Vereins
3. Aufnahme sowie Ausschluss neuer Vereinsmitglieder
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
6. Entgegennahme des Jahresrichtbeitrages und die Entlastung des Vorstandes
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

§9

Vorstand

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
4. Aufnahme neuer Mitglieder

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

(3) Der Verein wird durch 3 Vorstandsmitglieder Vertreter.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle 3 Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§10

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rosenthal-Bielatal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Tag der Errichtung der Satzung:
Rosenthal-Bielatal, den 07.05.2001

Tag der Abänderung: 22.07.2014

.....
Silke Tändler

.....
Dagmar Müller

.....
Antje Petrick